

# BURGENLÄNDISCHE HEIMATBLÄTTER

Herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung,  
Landesarchiv / Landesbibliothek und Landesmuseum

---

56. Jahrgang

Eisenstadt 1994

Heft Nr. 1

---

## Alte Straßenmauten unserer Heimat und ihr Schicksal

von Hans P a u l , Mattersburg

Das Wort „Maut“ wird vom gotischen „möta“ abgeleitet und bedeutet soviel wie Zoll. Sie entwickelt sich im Mittelalter und zählt zu den königlichen Regalien, das heißt, das Mautrecht stand ursprünglich nur dem König zu. Da der König nicht überall sein konnte, um dieses Recht auszuüben, verlieh er es an verdiente Adelige weiter, und selbst diese sahen sich gezwungen, dieses Vorrecht, das immer mit einem bestimmten Einkommen verbunden war, an verdiente Untertanen weiterzugeben oder zu verleihen.

Sehr früh stellt sich eine Zweckbindung der Maut heraus. Wie unsere heutige Besteuerung von Kraftstoffen wie Benzin und Diesel in erster Linie dem Straßenbau dienen soll, so war es auch der ursprüngliche Zweck der Maut, der Erhaltung der Straßen und dem Bau sowie der Erhaltung der Straßenbrücken zu dienen. Natürlich verbanden sich mit den vorhandenen Mauten auch gewisse Nachteile. Erstens gab es deren zuviele und zweitens wirkte die Mauteinhebung hemmend auf Handel und Verkehr, weil sie stets zur Verteuerung der Waren beitrug. Zuviele Mauten entstanden deshalb, weil jeder Grundherr schließlich das Recht besaß, an bestimmten — meist bereits von altersher bezeichneten Stellen — Maut einzuhoben.

### Mauth Fechtigal (Vectigal) von Mattersdorf

Es stammt aus dem Jahre 1640 und wurde vom Grafen Nicolaus Esterházy den Untertanen von Mattersdorf verliehen. Das Wort „Fechtigal“ oder „Vectigal“ bedeutet nichts weiter als „Abgabe“ in Geld, eine Abgabe, die verpflichtend ist. Wir wenden uns nun dem Text im Original zu:

„Wir Nicolaus Esterhászy de Gallantta graf Zum Forrichtenstain deß Königr. Ungarn Pallatinus Ritter deß ordtens Von guldtenen Fließ, Judex Cumanorum ober gespan dreyer Gespanschaften, Perg, altsßsoll, Und odtenburg, Ihre Röm: Kays: Mayst: gehaimer Rath Cämmerer Unnd Stathalter in Hungarn p: Entbiedten Unnd Pefehlen Unsßern Maudtner in Märdterstorff alles Ernstes, daß er alle Unnd Jede Specificirte Mauth wie dieselbe Nahmen Haben Mag, Von denen Underthanen Unnd Frembten Partheyen also Einfordtern Unnd Pegern

solle, Unnd die Partheyen ohne ainige Verwägerung Ihr Schultige Mauth Unßern Mautner Zu Raichen Unnd Zu geben Schultig sein sollen. Auch damit sich alle und Jedte Es sey Kaufman od Partheyen Mit Abrichtung der Mauth Zu Richten Unnd Vor Schadten zu Hütten Wisßen desßen Zur Bekrefftigung Haben wür Unsßer Fürstl. Sigill Unnd Hantschrift Hirunter gestellt, und dem Mauthner Zue gestellt Dat. Schloß Forrichtenstain den leßten Tag July An. 1640?"

Es werden 93 verschiedene Artikel angeführt, für die Maut zu entrichten ist. Die Abgabe bewegte sich zwischen 2 bis 24 Pfennig. Für jedes Stück Kleinvieh (z.B. Schaf oder Ziege) 1 Pf, für einen Ochsen oder Kuh 2 Pf, für ein Stück Tuch 12 Pf, für einen Binkel Schneidergewand 24 Pf, für einen Wagen, der mit Waren beladen war, wurde gewöhnlich ein Stück der Ware und 24 Pf gefordert, z.B. ein Wagen mit Brot beladen, mußte einen Laib Brot und 24 Pf entrichten. Von einem Wagen mit allerlei Obst wurde abverlangt: ein Maßl Obst und 24 Pf.

Die am häufigsten vorkommende Abgabe betrug 24 Pf. Die höchste Mautgebühr lag auf jenen Wagen, die Güter aus dem Land oder ins Land brachten. Es heißt da: Item wen einer aus dem Lande zieht oder herein für jeden Wagen 6 Gulden.

In manchen Fällen gab es besondere Regelungen: Wenn ein Untertan sein eigenes Baugut (Fechsung) zum Verkauf führt, ist er nur die halbe Maut schuldig. Der Kaufmann, der kauft, ist die ganze Maut schuldig. Ein ganz besonderer Fall: Wenn einer eine Braut aus dem Lande führt oder hereinbringt, sind sie schuldig, sich mit dem Mautner zu vergleichen. Diese letzte Vorschrift war insofern berechtigt, weil die Braut ja sehr begütert oder weniger begütert sein konnte.

Was in Mattersdorf von Kaufleuten erstanden wurde, hiefür mußte der Käufer nur die halbe Maut bezahlen. Wenn jemand Gold, Silber, Perlen oder Edelsteine bei sich hatte, war der Mautner verpflichtet, das zu taxieren und dem Wert entsprechend, die Maut zu verlangen.

Wenn einer aus Walbersdorf, Marz und Mattersdorf hinter den Gärten vorbeifährt und sich bei der Maut nicht meldet, dessen Gut soll als „Contrabant“ (hier soviel wie Gegenleistung für die Maut; Anm. d. Verf.) eingezogen werden, sobald der Mautner es erfährt. Wenn der Mautner einen Fall von „Contrabant“ hat, soll er diesen bei höchster Strafe nicht verschweigen, sondern den Forchtensteiner Amtsoffizieren anzeigen. Wenn das eingezogene Gut als rechtmäßige „Contrabant“ erkannt wird, soll der halbe Teil uns (gemeint ist hier der Graf), der andere Teil aber dem Mautner gehören. (Mattersburger Stadtarchiv, Fasz. 8, Nr. 1) Originalurkunde, die aus 6 Blättern besteht, 7 Seiten davon sind beschrieben. Auf der letzten Seite gibt es kurze Anmerkungen.

Die bedeutendsten Mauten der Grafschaft Forchtenstein bestanden beim Ungartor in Wr. Neustadt, bei Müllendorf und bei Mattersdorf. Der Ertrag der Maut gehörte der jeweiligen Gemeinde, doch 1640 forderte Esterházy die Maut für sich.

Im Jahre 1795 ist zwischen der Herrschaft und dem Markt Mattersdorf ein

I 90447  
O.Ö. LANDESMUSEUM

THEK

Inv. Nr. 1539/1884

Mautvertrag abgeschlossen worden, demzufolge der Markt der Herrschaft jährlich 80 fl abliefern mußte. Die Maut von Mattersdorf verlor immer mehr an Bedeutung, weil sich der Hauptverkehr nicht mehr wie im Mittelalter auf der Strecke Wr. Neustadt - Oedenburg über Mattersdorf, sondern auf der Straße über Zemen-dorf, Krensdorf und Pöttsching abspielte. (Pöschl, Johann, Die Herrschaft Forchtenstein unter den Esterházy (1622—1848), Dissertation, Wien 1963, S. 132)

Die alte Maut am Wr. Neustädter Ungartor war im 16 Jh. an die Stadt Wr. Neustadt für jährlich 26 fl verpachtet. Noch in den Jahren 1659—1700 mußte Wr. Neustadt das Mautgefälle nach Forchtenstein entrichten. In einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1771 heißt es, daß die Stadt Wr. Neustadt alljährlich am St. Georgi-Tag für die „Exarendirte Mauth bey dem Hunger Thor 26 G“ zahlen mußte. (a.a.O., S. 134 f)

Was diese alte Maut beim Ungartor in Wr. Neustadt betrifft, bin ich der Meinung, daß sie in der Zeit der Mattersdorf-Forchtensteiner Grafen an Mattersdorf gefallen ist. Wie wir aus der Geschichte wissen, hatten die Mattersdorf-Forchtensteiner immer sehr gute Beziehungen zu den adeligen Häusern auf österreichischem Gebiet und sehr oft pflegten sie ihre Frauen aus österreichischen Geschlechtern zu wählen. Auf diese Weise scheint es denkbar, daß einer der Grafen von Mattersdorf über eine Adelstochter aus Österreich unter der Enns, die er zur Frau nahm, in den Besitz des Mautrechtes von Wr. Neustadt gekommen ist.

Die Maut von Mattersdorf selbst befand sich eine Zeit lang auch in den Händen der Juden, weil ihnen die Esterházy's dieses Recht verpachtet hatten. Wir wissen das deshalb, weil sich die Mattersdorfer im Jahre 1723 beim Reichsgrafen wegen des Wuchers der Juden beschwerten. In dieser Beschwerde wird den Juden vorgeworfen, daß sie sogar die Speisen, die die Dienstboten den Schnittern aufs Feld nachtragen, visitieren und untersuchen, auch wird von anderen „dererlei Exces-sen“ gesprochen. Den Christen blieb nichts anderes übrig, als das Recht, die Maut einzubeheben, selbst zu erwerben. Das gelang ihnen auch, indem sie dem Fürsten mehr bezahlten als die Juden vorher. Die Reaktion der Juden blieb nicht aus. Sie meldeten die Waren, die sie aus Ungarn brachten, bei der Mautstelle gar nicht an, sondern führten ein und aus, was sie wollten. Sie brachten die Waren aus Ungarn sogar bis an die Leitha. Die Waren für die Juden in Ungarn lieferten sie bis Siegraben, ohne Maut zu entrichten. (Pöschl, a.a.O., S. 44 f)

### **Die Mauten werden in Klassen eingeteilt**

Am 27. August 1727 greift die Verwaltung im Königreich Ungarn ganz entscheidend in das Mautwesen ein, indem es die bestehenden Mauten je nach ihrer Wichtigkeit und Bedeutung für Handel und Verkehr in 4 Klassen einstuft.

In die 1. Klasse wurden folgende für unseren Raum wichtige Orte eingereiht: Kapuvár und Csepreg (Tschapring). In der 2. Klasse scheinen auf: Sopron, Nagycenk, Sz. Miklós, Uyhid und Sierdz. In die 3. Klasse fielen: Alsópulya (Unterpulendorf), Fraknó (Forchtenau), Nagymarton (Mattersdorf), Neyfeld (Neufeld),

Vimpác (Wimpassing), Magyarpordány (Leithaprodersdorf), Millidorf (Müllendorf), Keresztur (Deutschkreutz), Füles (Nikitsch), Derecske (Draßmarkt), Lánzsér (Landsee), Veperd (Weppersdorf), Hochstrosz (Hochstraß), Lövö.

Die größte Zahl der Mauten von geringerer Bedeutung findet sich in der 4. Klasse: Nyék (Neckenmarkt), Pecsényéd (Pötttsching), Márc (Marz), Büdösküt (Stinkenbrunn), Fekete Város (Purbach), Sz. Márton (Markt St. Martin), Petersdorff (Unterpetersdorf) Lakompak (Lackenbach), Köhalom (Steinberg), Kabold (Kobersdorf), Csáva (Stoob), ferner weitere 8 Ortschaften, die heute auf ungarischem Gebiet liegen.

Die Mautgebühren hingen auch von der Zuteilung der jeweiligen Klasse ab. (Komitatsarchiv Oedenburg, Limbus, Fasz. 6, Nr. 15)

Angesichts dieser vielen oft unbedeutenden Mautstellen wird einem klar, wie hinderlich und hemmend sie auf Handel und Verkehr gewirkt haben mögen.

### Die Maut von Eisenstadt

Abschrift eines Kontraktes zwischen dem Majoratsherrn Fürsten Paul Esterházy einerseits und der k. Freistadt andererseits:

Unbeschadet der in der Konvention vom 17. August 1807 enthaltenen hieher nicht direkten Bezug habenden Punkte ist folgender Pachtvertrag geschlossen worden:

1. Überläßt die k. Freistadt Eisenstadt Sr. titulierten hochfürstlichen Durchlaucht nachfolgende Gegenstände: a) Die laut Transaktion vom 23. Dezember 1745 privativ betreffenden 2/3 des städtischen Wegmautgefälles. b) Den 14 Pfund gemeinstädtischen Laimsatz-Weingarten neben der Straße unterhalb des städtischen Traubenwirthshaus, von welchem Weingarten sich die Stadtgemeinde 12 Quadratklafter (43,08 m<sup>2</sup>; Anm. d. Verfassers) am oberen Ende zur freien Verfügung vorbehaltet, und c) den öden gemeinstädtischen Grundfleck neben dem dormaligen Mauthause auf 3 Jahre, vom 17. August 1851 angefangen bis 17. August 1854 mit Vorbehalt des Eigentums- und Territorialrechtes, so auch der unentgeltlichen Zurücknahme obiger Pachtungsobjekte in gutem Zustande mit Ausgang des Kontraktes in Pacht wofür

2. Se. hochfürstliche Durchlaucht eine jährliche Arenda von	566 fl CM
wovon für die 2/3 dieser Maut II. Klasse Arenda von	260 fl CM
für den besagten Weingarten und obbenannten öden Grund	<u>300 fl CM</u>

entfallen. Zusammen also 566 fl CM

In die Kammerkasse dieser k. Freistadt in halbjährigen Raten, jede mit 283 fl Conventionsmünz entrichtet.

3. Übernimmt Se. hochfürstliche Durchlaucht mit diesem Mautgefälle alle das meritum Telonii (Recht des Zolls; Anm. d. Verf.) der Eisenstädter Maut ausmachenden Gegenstände, als Wege, Gräben, Kanäle, wo solche bestehen, Brücken etc., und zwar in folgenden Straßenzügen:

a) Die Oedenburger Straße vom Mauthause bis an den Siegendorfer Hotter.

- b) Die Wiener Straße vom Mauthause bis zum sogenannten Regentialgebäude.
- c) Die Preßburger Straße vom Mauthause durch die obere und untere Vorstadt bis zum St. Georgener Hotter gegen Gschieß.
- d) Die Leithabergstraße vom unteren Stadttor durch die Teichgasse neben den städtischen Waschstattscheunen beim Schweigerschen Kreuz und Aubründl vorüber bis zur Frauensäule am Eingang des Waldes.
- e) Die von der sub a) benannten Oedenburger Straße ausbiegende Trauersdorfer Straße bis zum Trauersdorfer Hotter.
- f) Die Verbindungsstrecke zwischen der Preßburger und Oedenburger Straße von der Antoniussäule in der Vorstadt über die Kirchäcker bis zum Roten Kreuz.

Gute Konservierung aller Mautgegenstände ohne Ausnahme wird Se. hochfürstliche Durchlaucht während der Kontraktdauer außer der stipulierten Arendazahlung auf eigene Rechnung veranlassen.

4. Wird Se. hochfürstliche Durchlaucht die Zusicherung erteilen, daß die k. Freistadt von dem Plan, ein neues Mauthaus am Rande des städtischen Lamsatzweingarten, ein Gebäude zu errichten, dergestalt abgehe, daß weder auf bemeltem öden Grund /: am Rande der städtischen Lamsatz Weingarten:/ noch auf dem gemeinstädtischen Lamsatzweingarten unterhalb des städtischen Traubenwirthshauses neben der Straße gegen das Schloß herab, wodurch auf irgendeine Art Sr. hochfürstlichen Durchlaucht freier Prospekt gehindert werden könnte, während der Dauer dieses Kontraktes durch wen immer gebaut werden dürfe.

Ebenso wird Se. hochfürstliche Durchlaucht auf den in Pacht genommenen hier vorbemelten Grundstücken keinen was immer Namen habenden Bau auführen, keine hohen den benachbarten Weingärten Schaden verursachenden Bäume, nahe am Rande derselben setzen lassen, überhaupt aber alles verhüten, was den benachbarten Grundbesitzern Schaden bringen würde.

5. Trägt von den vorbezeichneten Grundstücken die Grundsteuer, Einkommensteuer nach der Mautarenda die pachtgebende Gemeinde, die Einkommensteuer von dem Pachtnutzen aber, so auch die aus diesem Kontrakte entspringenden stempelgesetzlichen Gebühren Se. hochfürstliche Durchlaucht
6. Wird für den Fall, als von Seite der hohen Regierung die Übernahme, Ablösung oder Aufhebung der in Privathänden befindlichen Mauten verfügt werden sollte, auch die Aufhebung dieses Kontraktes beschlossen.

Urkund dessen zwei gleichlautende Exemplarien dieses Kontraktes /: für jeden paktierenden Teil eines:/ ausgefertigt worden ist. So geschehen Eisenstadt, am 2. August 1851 (LS) Paul Esterházy, m. pr. (LS) Karl v. Thibolth, m. p. Bürgermeister, Josef Tintera, m. p. Stadthauptmann, Paul Maritschnigg, m.p. sub Obernotär, Karl Kohl, m. p. Gemeinderath, Leopold Payer, m. p. Gemeinderath.

Vorstehende durch die Parteien selbst besorgte Abschrift wurde mit seinem auf einem Fünfguldenstempel ausgefertigtem Originale kollationiert und mit selbem gleichlautend befunden, was somit bloß zum Amtsgebrauche auf ungestempeltem Papier amtlich bestätigt wird. K. k. Bezirksgericht Eisenstadt, am 27. Dezember 1853

Unterschrift unleserlich

(Komitatsarchiv Oedenburg, K. k. Ministerialkommissariat Oedenburg, Fasz. 84, Nr. 8020, 1853)

Als nach Niederschlagung der Revolution von 1848/49 der österreichische Innenminister Alexander v. Bach praktisch die Regierung des Königreiches Ungarn übernahm, ließ diese Regierung auf fast allen Gebieten Erhebungen durchführen, um sich ein Bild über die Gesamtsituation machen zu können. Da die Mauten ja eine Art Zoll darstellen und für die Einnahmen eines Staates wichtig sind, wurde natürlich auch angeordnet, alle bestehenden Mauten zu erheben, wobei den Privatmauten besonderes Augenmerk geschenkt wurde.

### **Privatmauten des Komitates Oedenburg**

(Die K.k. Komitatsbehörde Oedenburg berichtet an die K.k. Statthalterei-Abteilung zu Oedenburg die Privatmauten betreffend)

Hochlöbliche K.k. Statthalterei-Abteilung!

Es wird gehorsamst berichtet, daß bereits unterm 16. Juli 1850 Z. 1858 an das bestandene Ministerialkommissariat ein Verzeichnis aller in diesem Komitate im gesetzlichen Wege entstandenen Privatmauten vorgelegt worden ist und daß außer diesen auch derzeit keine Mauteinhebung von Privaten stattfindet.

Rücksichtlich des Tarifes sind die Mauten gesetzlich in 4 Kategorien eingeteilt. Jeder dieser Kategorien sind die Tarifsätze genau vorgezeichnet und es ist die Verfügung getroffen, daß bei jeder Privatmautstation dieser sogenannte im Jahre 1830 regulierte Komitatstarif zur allgemeinen Einsichtnahme angeheftet ist.

In eine nähere Würdigung dieser Mauttarifgebühren glaubt die Komitatsbehörde, da diesfalls kein Gutachten abverlangt wurde, nicht eingehen zu sollen. Die ordentliche Instandhaltung der Mautobjekte wird durch öffentliche Organe überwacht und der Mautberechtigte zur Erfüllung der mit dem Mautprivilegium korrespondierenden Pflichten jederzeit verhalten.

Anbelangend die in dem hohen Erlasse angedeutete Unzukömmlichkeit, daß in der Nähe von Aerarialmauten auch durch Private Mautgebühren, und zwar nach wesentlich verschiedenen Tarifen eingehoben werden, so muß bemerkt werden, daß dieser Übelstand in diesem Komitat aus Anlaß der Einführung des allgemeinen österreichischen Mautsystems nirgends wahrgenommen wurde, indem hier bloß zu Mannersdorf, Nemes-Vis und Beled Aerarialbrückenmauten bestehen und sich in deren nächster Nähe keine Privatmauten befinden.

Der in dem letzten Absatze des hohen Erlasses enthaltene Auftrag, wonach etwa unbemautet gebliebene mautfähige Objekte nachträglich der Bemautung zu unterziehen sind, konnte — selbst abgesehen von der mittlerweile höchsten Ortes

angeordneten Sistierung jeder ferneren Bemautung hier schon deshalb zu keinen Erhebungen und Verhandlungen Anlaß bieten, weil es in diesem Komitate keine chausseeartigen Straßen und keine auf öffentliche Kosten erhaltenen Überfuhren gibt, von den Brücken aber außer den bereits bemauteten keine aus Staats- oder Landesmitteln erhaltenen die vorgeschriebene Länge von wenigstens 10 (Klaffer?) haben. (ca. 18,90 m; Anm. d. Verf.)

Oedenburg, am 18. Jänner 1854

Tiroch

### **Contract Leitha-Prodersdorf**

Heute zu Ende gesetzten Tag und Jahr ist zwischen dem Verwaltungsamte der hochfürstlich Esterházy'schen Herrschaft Hornstein und Pöttsching eines Theils, dann mit der Gemeinde Leitha-Prodersdorf anderen Theils nachstehender Kontrakt mit Vorbehalt der hohen Ratifikation abgeschlossen worden, und zwar:

1. Überlasset obbesagte Herrschaft der vorbenannten Pächterei in der Leitha-Prodersdorfer Gemeinde auf 3 nacheinander folgende Jahre, das ist vom 1. Jänner 1851 bis Ende Dezember 1853, die Leitha-Prodersdorfer Brückenmaut dergestalt in Bestand, daß sie durch Abnahme der im Zolltarif festgesetzten Mautgebühren ihren Nutzen suchen könne, wofür
2. die Pächtergemeinde Leitha-Prodersdorf in solidum — das ist einer für alle und alle für einen — sich verbindlich machen, der Herrschaft als jährliche Arenda 61 fl CM (schreibe einundsechzig Gulden Conventionsmünz) das ist 3 Stück auf einen Gulden und 20 Gulden auf eine Kölnische Mark Feinsilber gerechnet, in vierteljährigen Raten vorhinein in die herrschaftliche Rentkasse pünktlich und ohne alle Mahnung zu entrichten, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß für den Fall, als während der vorgeschriebenen Pachtzeit das Mautvectigal erhöht oder die bis jetzt von der Maut befreite Klasse zur Zahlung der Maut verpflichtet sein sollte, die Herrschaft berechtigt sein soll, andere Bedingungen zu stellen oder mit dem Kontrakt anders zu verfügen. Wenn sich eine Contrabant ergeben sollte, so hat die Gemeinde hievon um so mehr dem Amte unverzüglich die Anzeige zu erstatten, da die eine Hälfte der Strafgeder der Gemeinde, die andere der Herrschaft zuzufallen hat.

Ferner erklärt die pachtnehmende Gemeinde, daß sie für den Fall, als sie im Genusse des gepachteten Benefiziums gestört werden sollte, um keinen Arenda-Nachlaß einschreiten werde, weil ihr die Herrschaft jene Entschädigung überlassen wird, welche ihr diesfalls der gesetzliche Richter zuerkennt.

Überdies unterzieht sich die pachtnehmende Gemeinde der Verbindlichkeit, daß — nachdem vom 1. k. Monats die Stempeltaxe in Ungarn eingeführt wird — sie alle Stempelgebühren, die entweder zu den Quittungen über bezahlten Pachtzins oder die rückgezahlte Kautions erforderlich sein dürften, aus eigenem zu bestreiten haben werde.

3. An Kontrakttaxe hat die Pächterin 1%, mithin nach obiger Arendasumme von 61 fl CM 37 kr in CM mit Überkommung des gegenwärtigen Kontraktes ein für allemal in die herrschaftliche Kasse einzuzahlen.

4. Zur Sicherstellung der Herrschaft hat die Pächterin gleich nach dem Zuschlag des Gefälles die Halbscheid der Arenda, das ist 30 fl 30 kr CM unverzinslich in die Herrschaftskassa zu erlegen, welcher Betrag keineswegs in die letzte, halb- oder vierteljährige Arendazahlung eingerechnet, sondern erst mit Ablauf der Pachtzeit, wenn nämlich die Pächterin alle Pachtbedingungen genau erfüllt hat, derselben zurückgezahlt werden.
5. Sollten während der vorbestimmten Kontraktdauer Geldveränderungen eintreten, wird es der Herrschaft freistehen, den Kontrakt aufzuheben, neue Kontraktbedingungen zu stellen oder nach einer halbjährigen Kontraktaufkündigung anders zu verfügen.
6. Darf die Bestandnehmerin diesen Pacht ohne Vorwissen der Genehmigung der Herrschaft an einen zweiten oder Afterpächter nicht übergeben.
7. Es mögen während der Kontraktdauer in Absicht auf den Pachtgegenstand was immer für Umstände und Verhältnisse eintreten, so hat die Pächterin auf jeden Anspruch oder Vergütung Verzicht zu leisten, sohin unter gar keinem Vorwand um einen Arendanachlaß einzuschreiten. Endlich wird noch
8. festgesetzt, daß der pachtgebenden Herrschaft das Recht zusteht, im Falle als der Pächter die Kontraktbedingungen nicht genau einhalten sollte, das verpachtete Gefälle auf Gefahr derselben mittels einer Lizitation auf die noch ausständige Pachtzeit dergestalt weiter zu verpachten, daß die zu entfernende Pächterin gehalten sei, die Herrschaft für die durch die neuerliche Verpachtung ausfallende geringere Arenda, von ihrem sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen vollkommen zu entschädigen, in welcher Beziehung sich die Pächterin dem summarischen Verfahren im Sinne des Artikels XX: 1836 und XI: 1840 mit Verzichtleistung auf alle Einwendungen und Rechtsmittel dergestalt unterwirft, daß die Herrschaft nicht nur die an den stipulierten Termin versäumte Pachtzahlung, sondern auch die volle Schadloshaltung aus der Nichterfüllung des Kontraktes ihren wie immer erwachsenden Schaden sich im besagten summarischen Verfahren zu verschaffen berechtigt sein solle.

Urkund dessen dieser Kontrakt in 3 gleichlautenden Exemplaren abgefaßt und beiderseits unterfertigt worden ist.

Verwaltungsamt Hornstein-Pöttsching, am 5. Oktober 1850

Zdebansky: Vlt.

Josef Heiß, Richter

Lorenz Steinlecher, Geschwor.

Daß obige Unterschriften in meiner Gegenwart geschehen sind, bestätige

Anton Grössinger, m. p., Notär

Vorstehender Kontrakt wird ratifiziert. Datum e Sessione Dom. Dir Celsmi Ppts Esterházyani Kismartonii die 31. Oct. 1850 celebrata

Vorstehende durch die Parteien selbst besorgte Abschrift wurde mit seinem auf einem ungestempelten Bogen ausgefertigtem Originale kollationiert und mit selbem gleichlautend befunden.

Amtskanzlei des Eisenstädter K.k. Bezirksgerichtes, am 10. Jänner 854

Karl Graßinger



### Vectigal oder Mauth Ordnung auf die Maut Ungarisch Prodersdorff

(Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich vorausschicken, daß es sich bei Ungarisch Prodersdorff um Leithaprodersdorff handelt; Anm. d. Verf.)

Als eine von der 4. Klasse oder Gattung durch das löbliche Oedenburger Komitat ausgezeugnet und durch Ihro Kais: Königl: Majestät approbierter herausgegeben.

Ein jeder auswendige Fuhrmann, so die Maut zu zahlen schuldig, wann er gleich mit lären Wagen vorbei passiert, ist von einem jeden Stück Vieh schuldig 1 kr  
In dessen Zurückkunft, da sein Wagen mit nichts mautbarem beladen ist, bezahlt er nichts.

Ein Kraxenträger oder ein anderer Mann, der etwas zu verkaufen auf seinem Rücken traget, bezahlt in gleichem 1 kr

Wann selber aber ohne Waren vorbei passiert, obwollen der Krammer zu seiner Notdurft etwas eingemarkt und anderwärtig verkauft hat, ist selber auch in seiner Zurückkunft nichts schuldig.

Wann ein Reitender vorbeipassiert, bezahlt er 1 kr  
In seiner Zurückkunft ist er nichts schuldig.

Ein jeder beladene Wagen auf welchem eine ganze Ladung, zum Exempel 2 Mühlsteine oder 16 Luntzen Salz, soviel Metzen Weizen oder noch mehr sich befinden und wann auch solcher Wagen mit was immer für Namen habenden Waren, solche Ladung betragenden beladen/: von seinem Vieh extra:/ zahlt vom Wagen 4 kr

Wann aber ein Wagen eine halbe Ladung, als etwa 8 Luntzen Salz, soviel Metzen Weizen oder andere Waren, was immer Namen haben mögen, solche halbe Ladung ausmachend, zahlt von dem Wagen die halbe Maut 2 kr

Wann aber ein Wagen nur eine Viertelladung, als 4 oder 5 Metzen Weizen oder dergleichen schwere Ladung, so solche auch von allerlei Waren hat, zahlt von seinem Wagen die Viertelmaut 1 kr

Von denen Hühnerkrammern und Schlesinger Wagen, zumalen sie außerordentlich beladen sind, nach denen Mautklassen, sie mögen eine ganze, halbe oder auch geringere Ladung haben, werden soviele Kreuzer abgenommen, als oben von einem anderen passierenden Wagen ungarisch angeschrieben worden, im übrigen — sie haben was immer für eine Ladung, zahlen sie doch für jedes Stück Vieh 1 kr

In seiner Zurückkunft ist er nichts schuldig.

Wann er aber in seiner Zurückkunft wiederum beladener kommt, in solchem Falle ist er von dem beladenen Wagen auf oben beschriebene Art die Maut zu bezahlen ebenfalls schuldig, von dem Vieh aber nichts.

Dergleichen auch diejenigen, so wegen einem Handel oder auch anderer Ursachen halber auch in das Komitat fahren, wann sie zurück beladener kommen, wann sie im Hinfahren vor ihr Vieh bezahlt, sind in ihrer Zurückkunft von demselben nichts schuldig, vom beladenen Wagen aber sind sie auf oben gegründete Art zu vermauten schuldig.

Wann einer von Märkten oder Städten zu seiner Hausnotdurft einige Notwendigkeiten, als da sind Druhen, Spinradl und dergleichen Kleinigkeiten auf dem Wagen hat, ist er keine Maut schuldig.

Wann aber seinen Handel zu treiben, ein solcher, so die Maut zu zahlen schuldig ist, als Drechsler, Tischler, Süßer mit Schaffer, Amber und dergleichen Sachen beladenen Wagen hat, ist er nach der Ladung, wie oben angezeigt, zu zahlen schuldig, von dem Vieh extra.

Ein Edelmann oder ein königlicher Freistadtbürger oder andere privilegierte Ortsinwohner sind weder von ihren Gütern noch Vieh eine Maut schuldig, wann sie auch handelten; nichts desto weniger sind unbekannte Edelleute, Bürger und privilegierte Ortsinwohner ihre authentischen Pässe und Zettel auszuweisen schuldig.

Wann sie aber einen Bauernwagen aufnehmen, ihre Waren zu führen, diejenigen sind von ihrem Vieh die Maut zu bezahlen schuldig 1 kr

Die Schnitter und Drescher sind in ihrer eigenen Person befreit, von ihren verdienten Körnern aber, wann auch ein ganz geladener Wagen ist, sind sie die halbe Maut schuldig 2 kr

Von geringerer Beladung a proportione; wann aber ein Edelmann seinen Schnittern und Dreschern ihren Teil selbst oder durch seine Untertanen führen lasset, ist er von sein und seiner Untertanen Vieh keine Maut schuldig.

Wann aber ein Bauer den Schnitter- und Drescherteil führt, ist er von seinem Vieh die Maut schuldig.

Die in die Mühle fahrenden Bauern sind sowohl auf dem Weg dahin als auch auf der Zurückkunft nichts schuldig.

Von dem großen getriebenen Vieh von jedem Stück ½ kr

Wann aber einer 2, 3 Kälber oder solches Vieh soviele Schweine führet, zahlt er vor eine halbe Ladung 2 kr

vom Zugvieh, so den Wagen ziehen, extra 1 kr

Obiges Vectigal trägt kein Datum. Es stellt die Übersetzung eines ungarischen Vectigals mit den gleichen Mautgebühren dar. Dieses ungarische Vectigal wurde am 17. Jänner 1753 in Oedenburg (Sopron) erlassen.

Schon aus der sprachlichen Formulierung (wann statt wenn, vor statt für, lasset statt läßt) sowie aus dem Satzbau ist zu erkennen, daß wir es hier mit einer Mautvorschrift zu tun haben, die auf eine ältere Vorlage hinweist.

(Ebenda, K.k. Ministerialkommissariat Oedenburg, Fasz. 84, N-r. 8020, 1853)

### Privatmauten im Pullendorfer Bezirk

Das K.k. Bezirkskommissariat Pullendorf berichtet an die K.k. Komitatsbehörde zu Oedenburg, daß im Bereich dieses Bezirkes auf der Oedenburg-Warasdiner Staatsstraße nur allein Se. Durchlaucht Fürst Paul Esterházy bei Unterpullendorf eine Maut besitzt, über deren Verpachtung mit dem Wirtshaus der abschriftliche Kontrakt im Anbuge beigeschlossen aufscheint.

Pullendorf, am 24. Dezember 1853

Kutrovich, k.k. Bezirkskom.

Contract, welcher am 21. September 1852 bei der Herrschaftsverwaltung Güns-Lockenhaus hinsichtlich der Verpachtung des Unterpullendorfer Herrschaftswirtshauses und Mautgefälles in Gegenwart der Gefertigten unter nachstehenden Bedingungen errichtet worden ist:

1. Überläßt besagte Herrschaftsverwaltung mit Vorbehalt der höheren Ratifikation dem Meistbieter und seiner etwaigen Gattin auf 3 nacheinander folgende Jahre, das ist vom 1. Jänner 1853 bis Ende Dezember 1855 das obbenannte Wirtshaus und Mautgefälle dem Meistbieter Josef Kovats und seiner Barbara um folgende jährliche Arenda, und zwar für das Wirtshaus samt allen dazu gehörigen Gebäuden zu 917 fl 48 kr, für das Mautgefälle ohne Wohnung 66 fl, dann für 2 Gärten, je ein 3/4 Joch und eine 2/4 Joch Wiesen 2 fl 36 kr a 1600 Quadratklafter jährlichen Zins, zusammen 986 fl 36 kr CM mit dem in Pacht, daß Pächter „Wein und Branntwein, wo immer herbringen können, Bier aber vom Lockenhauser Brauhauspächter abzunehmen verpflichtet sind.

Der Kontrakt enthält weitere 19 Punkte, auf die hier nicht eingegangen wird. Daß vorstehende Kontraktbedingnisse öffentlich verlesen wurden, bestätigen Johann Böhm, Ortsnotär zu Karl als Zeuge. Rosenstingl, m.p., Kovats Josef, m.p., Barbara Kovats, m.p., in meiner Gegenwart.

Josef Lehner, Notär, m.p., Albert Maurer als Bürge und Gutsteher, m.p. Contract vom Unterpullendorfer Wirtshaus und Mautgefälle — vom 1. Jänner 1853 bis Ende Dezember 1855 auf 3 Jahre.

Jährlich Arenda zusammen	986 fl 24 kr
Gebäude Reparatur	27 fl 32 kr
Kaminfegung	1 fl 36 kr
Feuer Assec. Tax	18 fl 54 kr
Summe	1.034 fl 26 kr

Kontrakttaxe 4 fl 56 kr CM

### Verzeichnis der Privatmauten im Eisenstädter Stuhlbezirk

Das K.k. Bezirkskommissariat Eisenstadt meldet folgende Privatmauten an die K.k. Komitatsbehörde in Oedenburg:

G s c h i e ß — Fürstlich Esterház. Grundherrschaft zu Eisenstadt Müllendorf) W i m p a s s i n g) Fürstl. Esterház. Grundherrschaft zu Hornstein Leitha-Prodorsdorf)

K.k. Bezirkskommissariat Eisenstadt, am 12. Jänner 1854 Kotzbeck

### Contract der Maut zu Wimpassing/Copia

Heute zu End gesetzten Tag und Jahr ist zwischen dem Verwaltungsamte der Fürstlich Esterházy'schen Herrschaft Hornstein-Pötttsching einesteils, dann dem Herrn Anton Hell und seiner Gattin Elisabeth anderenteils nachstehender Kontrakt mit Vorbehalt jedoch der höheren Ratifikation abgeschlossen worden, und zwar:

1. Überlasset obbenannte Herrschaft vorbenanntem Pächter und seiner Gattin auf 3 nacheinander folgende Jahre, das ist vom 1. Jänner 1851 bis Ende Dezember 1853 die Herrschaftsmaut in Wimpassing nebst Wohnung und Garten dergestalt in Bestand, daß der Pächter durch Einhebung der Mautgebühren nach dem bestehenden Mauttarif I. Klasse seinen Nutzen suchen könne, hiebei aber die Reisenden gut und anständig behandeln soll.
  2. Macht sich der Pächter samt seiner Gattin in solidum — das ist einer für beide und beide für eines — verbindlich, eine jährliche Arenda von 2.000 fl (schreibe zweitausend Gulden CM) in Silberzwanzigern, das ist 3 Stück auf 1 fl und 20 fl auf eine böhmische Mark für Silber gerechnet, das zwar in vierteljährigen Raten vorhinein pünktlich und ohne alle Ermahnung zu entrichten. Für den Fall jedoch, daß die Wimpassinger Grenzgebäude ihrer Schadhaftheit wegen neu gestaltet werden müssen und die Anstalt ein aufzustellendes Notgebäude nicht so geeignet sein würde, daß über diese auch das schwere Fuhrwerk passieren könnte, wird dem Pächter die Begünstigung zugesichert, daß sie in der Zwischenzeit der Wiederherstellung der Brücke, monatlich bloß die Hälfte der obbenannten Arenda zu entrichten gehalten werden.
- Es folgen dann noch 14 weitere Punkte.

Urkund dessen dieser Kontrakt in 3 gleichlautenden Exemplaren abgefaßt und beiderseits sowie auch durch des Pächters Ehegattin zum Zeichen der solidarischen Mithaftung eigenhändig unterfertigt worden.

Verwaltungsamt Hornstein-Pötttsching, am 5. Oktober 1850

Zdebansky, m.p., Anton Hell, m.p., Elise Hell, m.p. Die eigenhändige Namensfertigung der beiden Pächter in meiner Gegenwart wird hiemit bestätigt. Kaspar Antony, Ortsnotär zu Wimpassing, m.p. Vorstehender Kontrakt wird ratifiziert. Kismarton, am 31. Oktober 1850                    Pawlowsky, m.p., Fajt, m.p.

Es fällt auf, daß in diesem Kontrakt die Maut von Wimpassing in die I. Klasse eingestuft aufscheint, während sie in der Einteilung des Jahres 1727 in der III. Klasse angeführt wird. Die Vermutung liegt nahe, daß es dem Fürsten Esterházy gelang, die Umstufung deshalb durchzusetzen, weil es sich in diesem Falle um eine Grenzmaut handelte. (Anm. d. Verf.)

Da der jährliche Pachtbetrag 2.000 fl betrug, mußten die Mautgebühren auch wesentlich höher liegen als in den bisher angeführten Mauten. Die nun folgenden Mautesätze beweisen dies:

Wann ein auswendiger Fuhrmann, welcher nämlich Maut zu zahlen schuldig ist, mit leerem Wagen passieret, zahlt derselbe von jedem Stück Vieh                    2 kr  
Im Zurückfahren aber, wenn er leer kommt, ist er nichts schuldig.

Ein Kraxenträger oder ein anderer Mann, so etwas zum Verkaufen trägt, zahlt ebenfalls                    2 kr

Wann er aber leer geht, obwohl er zu seiner Notdurft auf dem Markt oder anderwärtig eingekauft hat, ist er nichts schuldig.

Wann ein Reitender vorbeipassieret, zahlt derselbe                    2 kr

Von einem jeden mit einer ganzen Ladung beladenen Wagen, es möge Salz oder etwas anderes sein, wann solcher die Wimpassinger Maut passiert und über Wimpassing weiter hinauf oder von oben über Wimpassing weiter hinunterfährt, werden außer dem Vieh bezahlt 16 kr

Außer diesem von jedem Stück Vieh 2 kr

Im Zurückfahren, wann derselbe leer kommt, wird nichts bezahlt.

Wann aber jemand nach Wimpassing etwas zum Verkaufen bringt und nicht weiter, zahlet derselbe sowohl von seinem Vieh als auch von der Ladung nur die halbe Maut. Desgleichen auch die Käufer, das ist von der Ladung 8 kr und für 1 Stück Vieh 1 kr.

Falls es sich aber ereignet, daß er wieder mit einer ganzen Ladung zurückkommt, so wird von jener Ladung wiederum die halbe Maut bezahlt. Für das Vieh aber wird nichts bezahlt. Wann die Salz-, Körner- oder andere Händler mit leerem Wagen durch Wimpassing in andere Komitate fahren, zahlen dieselben nur von ihrem Vieh, im Zurückfahren, wenn sie eine Ladung haben, werden von dem mit einer ganzen Ladung beschwerten Wagen bezahlt 16 kr

Von dem Vieh, wenn die Maut dazumal, wie sie leer durchgefahren, entrichtet worden ist, wird nichts bezahlt.

Wann jemand von den Märkten oder Städten zu seiner Hausnotdurft einige Gerätschaften auf dem Wagen, das ist Drugen (wahrscheinlich Truhen, Anm. d. Verf.) Spinnradel, etwelche Stück Laden oder dergleichen Kleinigkeiten führet, ist er nichts schuldig.

Wann aber jemand, so Maut zu zahlen schuldig ist, einen Handel damit treibt, wie die da sind Drechsler, Tischler, Sieberer, Binder und mit Schaffel, Amber und derlei Waren beladen durch Wimpassing fährt, zahlet von einer ganzen Ladung 16 kr

Fährt er aber nur nach Wimpassing zum Verkauf, so wird nur die Hälfte bezahlt, das ist 8 kr

Wann es keine ganze Ladung ist, werden von einer halben, die durch Wimpassing fährt, bezahlt 8 kr

Wann die Ladung nur auf Wimpassing geführt wird 4 kr

Von einem neuen beschlagenen oder unbeschlagenen Wagen, der von Wimpassing herausgebracht wird, werden von einem wie dem anderen bezahlt 4 kr

Von einem mit einer ganzen Ladung Weizen, Korn und dergleichen beladenen Wagen, so gegen 20 Metzen Frucht oder etwas anderes von einer Schwere von 20 Lunten führt, wird außer dem Vieh gleich wie in einem mit einer ganzen Ladung beschwerten Wagen, wann er durch Wimpassing geführt wird, bez. 16 kr

Wann er aber nur auf Wimpassing geführt wird 8 kr

Desgleichen zahlet derjenige, so es von Wimpassing weggeführt 8 kr

Welcher Wagen von einer ganzen Ladung nur beiläufig die Hälfte führet, zahlet jedesmal nur die Hälfte.

Wann er es aber zu Wimpassing nicht verkauft und wieder zurückgeführt wird, wird keine Maut bezahlt.

Von ein paar Mühlsteinen werden wie von einer anderen Ladung bezahlet, wann nämlich selbe durch Wimpassing durchgeführt werden 16 kr  
 Wann solche aber nur nach Wimpassing zum Verkauf geführt oder von da weggeführt werden 8 kr  
 Von einem einschichtigen 4 kr

Die Edelleute und Bürger von den königlichen Freistädten, wie auch Leute von anderen privilegierten Ortschaften sind keine Maut schuldig, weder von ihren Sachen noch von ihrem Vieh, wann sie auch Handel damit treiben.

Dahingegen sind die unbekanntenen Edelleute die gewöhnlichen Pässe, wie auch die Bürger und Inwohner der privilegierten Ortschaften schriftliche Zeugenschaft und glaubwürdige Pässe aufzuweisen schuldig; wann sie aber einen Bauern als Fuhrmann aufnehmen und ihre Sachen durch denselben führen lassen, so ist dieser schuldig, von seinem Vieh zu zahlen.

Die Schnitter und Drescher sind in ihrer eigenen Person von der Maut ebenfalls befreit wie diejenigen, die leer zu Fuß gehen. Von ihrem verdienten Körndel aber sind sie von einer ganzen Ladung nur die Hälfte der Maut schuldig, wann solches über Wimpassing weiter hinaufgeführt wird, id est 8 kr  
 wann es aber nach Wimpassing geführt wird 4 kr

Wann ein Edelmann deren Schnitter oder Drescher Anteil führen lasset, ist derselbe von seinem eigenen Vieh keine Maut schuldig. Ein Bauer aber, so Schnitter- oder Drescherteil führt, hat von seinem Vieh die Maut zu entrichten. Die in die Mühl mahlen fahren und dann zurückkommen, sind keine Maut schuldig.

Wann jemand Häute und dergleichen Handelswaren zu Fuß traget, zahlt derselbe wie ein Kraxenträger.

Wann jemand einen ganzen Wagen mit Häuten führt und durch Wimpassing durchpassieret, zahlt derselbe 16 kr  
 Führt er solche aber nur durch Wimpassing, zahlt er wie derjenige, der solche wegführt 8 kr

Wann es aber keine ganze Ladung ist und durch Wimpassing durchgeführt wird, werden bezahlt 8 kr

Im Falle es aber nur auf Wimpassing oder von Wimpassing weggeführt wird, sind zu bezahlen 4 kr

Wann aber nur 2 oder 3 Häute und dergleichen geführt werden 2 kr

Vom Vieh wird auf obbeschriebene Art bezahlt, wann durch Wimpassing gefahren wird vom Stück 2 kr

Wann aber nur auf Wimpassing gefahren wird, von jedem Stück 1 kr

Auf welchem Wagen nur beiläufig der 4. Teil von einer ganzen Ladung ist, davon wird von der ausgesetzten Maut nur der 4. Teil entrichtet, nämlich 4, respektive 2 kr

Von einem großen Stück Vieh, wann welches durch Wimpassing getrieben wird	2 kr
Wann es nur bis Wimpassing getrieben wird, von jedem Stück	1 kr
Auch jener, welcher zu Wimpassing kauft und weiter treibt, zahlt von jedem Stück	1 kr
Von Schafen, Lämmern, Geißen und Schweinen, welche getrieben werden, wann solche durch Wimpassing durch getrieben werden, wird vom Stück bezahlt	1 kr
Wann aber solche nur auf Wimpassing getrieben werden pro Paar	1 kr
Desgleichen zahlet auch derjenige, welcher solche zu Wimpassing kauft und weiter treibt von jedem Paar	1 kr
Wann aber jemand 2, 3 Kälber oder Schweine auf dem Wagen führet und nur auf Wimpassing fährt, zahlt er	2 kr
Wann er aber weiter führt, noch einmal soviel, nämlich	4 kr
Dieses Vectigal trägt kein Datum, befindet sich aber in der Vorlage des Mautkontraktes vom 5. Oktober 1850.	
(Ebenda, K.k. Ministerialkommissariat Oedenburg, Fasz. 84, Nr. 8020, 1853)	

### Das Ende der Mauteinhebung

Von der K.k. Statthalterei-Abteilung des Oedenburger Verwaltungsgebietes an die K.k. Komitatsbehörde zu Oedenburg

Der K.k. Statthalterei-Abteilung liegt daran zu erfahren, welche Mauten nach Suspendierung des „Allgemeinen Mauthpatentes“ infolge der Verordnung Sr. kaiserlichen Hoheit des Militär- und Zivilgouverneurs vom 22. April 1854 Z. 7375/: L.R.B.II. Abteilung V Stück Nr. 8:/ auf den laut des Gouvernements Erlasses vom 19. Juni 1854 /: L.R.B. II Abteilung XIII Stück, Nr. 19:/ als Landesstraßen erklärte Straßenzüge des Komitates verblieben sind, welches Erträgnis dieselben abwerfen und wie damit zugunsten des Landesbaufonds gebührt werden.

Hierüber hat die K.k. Komitatsbehörde in einem bis Ende Feber l. J. zu erstattendem Bericht die gewünschten Nachweise zu liefern  
Oedenburg, am 18. Jänner 1855                      Ambrózy

Ende Jänner geht nachstehender Bericht der K.k. Komitatsbehörde an die K.k. Statthalterei-Abteilung zu Oedenburg:

In Befolgung des hohen Auftrages v. 18. d. M. Z. 21756 wird gehorsamst berichtet, daß in dem unterstehendem Komitate auf Landesstraßen bis 1. November 1853 keine Weg- oder Brückenmaut bestand, daß mit oben erwähntem Zeitpunkte bloß die Brückenmautstationen Nemes-Vis und Beled errichtet, infolge der Suspendierung des allgemeinen Mauthpatentes aber mit 30. April 1854 wieder aufgelassen wurden, daß demnach gegenwärtig kein Mauterträgnis auf Landesstraßen existiert.

Oedenburg, am 30. Jänner 1855                      Tiroch

(Ebenda, K.k. Komitatsbehörde Oedenburg, Fasz. 43, Nr. 771, 1855)

Dieses plötzliche und unerwartete Ende der Mauteinhebung mag überraschend erscheinen, hat aber seine guten Gründe. Die Mautgebühren dienten ja vordergründig der Instandhaltung der Straßen und Brücken. Nun war aber mit „Einführung des allgemeinen österreichischen Mautsystems“ im Jahre 1853 die Erhaltung der „chausseemäßigen“ Straßen und Brücken den Staatsbehörden unterstellt worden, die auch für deren Instandhaltung durch einen öffentlichen Fonds zu sorgen hatten.

Dieser Erlaß war am 12. Juli 1853 unter Z. 25 859/1447 durch das K.k. Finanzministerium ergangen und durch das Ministerium des Innern, des Handels und der Finanzen urgiert worden. (Ebenda, K.k. Ministerialkommissariat Oedenburg, Fasz. 19, Nr. 1239, 1853)

Auch aus einem anderen Grunde lag die Aufhebung der Maut im Zuge der Zeit. Ich habe am Beginn dieses Artikels festgestellt, daß es sich bei der Maut um ein königliches Regal handelt, das eben im Laufe der Zeit dem Grundherrn übertragen wurde. Durch die Grundentlastung hatten die Grundherren eine wesentliche Verringerung ihrer früheren Rechte erfahren. Man denke nur an die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, an den Verlust an Einfluß, der mit der Vergabe der „Gewölbegerechtigkeit“ zusammenhing, ferner an die Schmälerung der Schankrechte und der Fleischausschrottung. Das alles mußte neuen Rechtsnormen Platz machen und weichen.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1994

Band/Volume: [56](#)

Autor(en)/Author(s): Paul Hans

Artikel/Article: [Alte Straßenmauten unserer Heimat und ihr Schicksal 1-16](#)